

Stadt Melle • Die Bürgermeisterin • Postfach 1380 • 49304 Melle

Ortsrat Riemsloh z.Hd. Ortsbürgermeister Herrn Kintscher

über Bürgerbüro Riemsloh

per E-Mail <u>u.mithoefer@stadt-melle.de</u> <u>r.rothkopf@stadt-melle.de</u> Dienstgebäude Schürenkamp 16

49324 Melle Ordnungsamt

Auskunft erteilt Anette Kuhlmann

Zimmer 34

Tel. Durchwahl 05422/965-234 Zentrale 05422/965-0

Fax 05422/965-316

E-Mail a.kuhlmann@stadt-melle.de

(kein Zugang im Sinne des § 3a VwVfG)
DE-E-Mail info@stadt-melle.de-mail.de

Ihr/Mein Zeichen 322

Datum 27.07.2022

## Ihr Antrag auf Einrichtung einer Querungshilfe in der Herforder Str. -Höhe Wohnresidenz

Sehr geehrter Herr Kintscher,

Sie beantragten die Einrichtung einer Querungshilfe in Höhe der neu erbauten Wohnresidenz Herforder Str. 5

Die Begrifflichkeit "Querungshilfe" ist nicht ganz eindeutig und könnte sowohl für eine Verkehrsinsel oder für einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) stehen. Eine bauliche Überquerungshilfe (Verkehrsinsel) kann nicht durch die Verkehrsbehörde angeordnet werden. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers, hier der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit (die Straßenbreite beträgt in diesem Bereich ca. 5,50 m) ist die Errichtung einer Überquerungshilfe voraussichtlich nicht möglich.

Von der Verkehrsbehörde wurden die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges geprüft.

Mit Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **Begründung**

### a) Verkehrliche Voraussetzungen:

Zum Schutz der Fußgänger und als Orientierungshilfe ist die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) heranzuziehen. Die dort genannten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Fußgängerweg angelegt werden darf.

Die Voraussetzungen wurden seitens der Verkehrsbehörde vor Ort überprüft. Dafür wurden u.a. an zwei Terminen Verkehrszählungen in der Herforder Str. in Höhe der neu erstandenen Wohnresidenz durchgeführt. Eine Verkehrszählung fand nach Absprache mit Ihnen zu denen von Ihnen als sog. Spitzenstunde bezeichneten Uhrzeit (ab 16.00 Uhr) statt.

Die Verkehrszählung erfolgte am **Donnerstag, 28.04.22 von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr** bei sonnigen und trockenen Temperaturen.

# Die Verkehrszählung ergab folgendes Ergebnis:

In dem o.g. Zählzeitraum überquerten 8 Fußgänger die Herforder Straße und 399 Fahrzeuge befuhren die Straße. Von den 8 Fußgängern überquerten 6 Fußgänger die Straße nicht in Höhe der neu errichteten Wohnresidenz. Den an der Herforder Str. nördlich gelegenen Geh-/Radweg befuhren 8 Radfahrer, wobei ein Radfahrer auch die Straße überquerte.

Aufgrund des Ergebnisses wurde noch eine weitere Verkehrszählung, morgens, am **Donnerstag, 30.06.2022 von 7.40 – 8.45 Uhr** durchgeführt. Das Wetter war wiederum sonnig und trocken.

### Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:

Insgesamt querten 17 Fußgänger die Herforder Str. Davon 12 Fußgänger nicht in Höhe der Wohnresidenz. Das Verkehrsaufkommen lag in dieser Zeit bei 277 Fahrzeugen und den gemeinsamen Geh-/Radweg nutzten 14 Radfahrer.

Die R-FGÜ 2001 sieht jedoch als Einsatzgrenze für die Anlage von Fußgängerüberwegen und Fußgängerschutzanlagen eine Querungszahl von 50 bis 100 Fußgängern und 200 Kraftfahrzeuge innerhalb einer Spitzenstunde vor. Vor sensiblen Bereichen, wie hier vor einer Seniorenresidenz, reichen 30 Fußgängerquerungen. Zwar befuhren während der Zählungen weitaus mehr Kraftfahrzeuge die Herforder Str., dennoch wurde nie eine Fußgänger-Querungszahl von 30 Personen erreicht. Zudem wurde vor Ort festgestellt, dass die querenden Fußgänger, trotz des hohen Verkehrsaufkommens, die Straße ohne lange Wartezeiten überqueren konnten. Die in diesem Bereich ermittelnden Querungszahlen rechtfertigen daher nicht die Installation eines Fußgängerüberweges.

## b) Örtliche Voraussetzungen:

Nördlich der Herforder Str. befindet sich ein gemeinsamer benutzungspflichtiger Geh-/Radweg. Gem. den R-FGÜ 2001 dürfen Fußgängerüberwege nicht im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges, welche mit dem Verkehrszeichen 240 (Anordnung Benutzungspflicht) beschildert ist, angelegt werden.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können. Ich verweise auf den in ca. 120 m Entfernung angelegten Fußgängerüberweg in der Herforder Straße, Höhe "Hausnr. 2".

Mit freundlichen Grüßen

Kuhlmann

Im Auftrag